

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

ÄNDERUNG DES GEÄNDERTEN KOMPROMISS- UND VERGLEICHSPANS

GEMÄSS DEM

***COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT* [GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN] (KANADA)**

24. November 2014

Der Geänderte Kompromiss- und Vergleichsplan vom 16. Juni 2009 (der „Plan“) wird wie folgt geändert (diese „**Planänderung**“):

1. Absatz 4.9 des Plans wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4.9 Verkaufsverfahren“

Der Monitor kann ein Verfahren zum Verkauf aller oder einiger der nicht fällig gewordenen Policen oder zur Investition in dieselben oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derselben einleiten, und zwar gemäß einem Verkaufs- und Investorenwerbungsverfahren in der seitens des Gerichtes bewilligten Form, die diesem Plan als Anhang „C“ beigelegt ist, in seiner jeweils im Einklang mit seinen Bestimmungen geänderten Fassung, oder gemäß jeglichem sonstigen Verkaufs- und Investorenwerbungsverfahren, das möglicherweise seitens des Gerichts bewilligt wird (jeweils das „**SISP**“), unter Anzeige auf dem Zustellungsverzeichnis (das „**Zustellungsverzeichnis**“), das seitens des Monitors von Zeit zu Zeit gepflegt und auf dessen Website unter www.ey/ca/universalsettlements veröffentlicht wird (die „**Website des Monitors**“).

Das SISP wird seitens des Monitors durchgeführt werden. Der Monitor ist vollumfänglich und ausschließlich autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle Handlungen und Schritte gemäß dem SISP und dem gerichtlich genehmigten SISP-Verfahren vorzunehmen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen mit potenziellen Bietern gemäß dem SISP im Auftrag des Antragstellers. Der Monitor kann jeweils die seiner Meinung nach geeigneten Vertreter, Berater oder Makler einschalten, um die Durchführung des SISP zu unterstützen. Der Monitor kann jeweils diejenigen Agenten, Berater oder Makler beauftragen, die er zur Unterstützung der Durchführung des SISP für geeignet hält.

Sollte der Monitor zu irgendeiner Zeit feststellen, dass es nicht im besten Interesse der Gläubiger ist, ein SISP einzuleiten oder fortzuführen, reicht der Monitor bei Gericht sobald, wie es vernünftigerweise praktikabel ist, einen Antrag ein, in dem er um Rat und Anweisungen bezüglich der Einleitung, Fortsetzung, Modifizierung, Aussetzung oder Beendigung des SISP ersucht, wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht.

Der Antragsteller oder der Monitor im Auftrag des Antragstellers (falls der Monitor seitens des Gerichts entsprechend angewiesen wird) führt jegliche aus dem SISP erwachsenden Transaktionen aus, ohne jegliche weitere Abstimmung der Gläubiger, solange die entsprechende Transaktion seitens des Gerichts bewilligt wurde (eine „**Bewilligte Transaktion**“), wobei Mitteilung an das Zustellungsverzeichnis ergeht und gegenüber den Gläubigern (durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Website des Monitors über die Anhörung bei Gericht zur Bewilligung der Transaktion).

Der Antragsteller oder der Monitor im Auftrag des Antragstellers (falls der Monitor seitens des Gerichts entsprechend angewiesen wird) sind in vollem Umfang autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, all diejenigen Dokumente, Verträge, Zertifikate und Instrumente auszufertigen oder deren Ausfertigung zu veranlassen sowie zuzustellen oder deren Zustellung zu veranlassen, und alle diejenigen sonstigen Handlungen und Dinge auszuführen oder deren Ausführung zu veranlassen, die nach Meinung des

Antragstellers beziehungsweise des Monitors für die Durchführung von Bewilligten Transaktionen notwendig oder wünschenswert sind.

Der Nettoerlös aus dem Verkauf von Policen wird in das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und gemäß diesem Plan verteilt.“

2. Der Plan wird hiermit durch die Beifügung einer Kopie des diesem Dokument als Anhang „A“ beigefügten geänderten und neu formulierten Verkaufs- und Investorenwerbungsverfahrens zu dieser Planänderung als ein neuer Anhang „C“ des Plans geändert.

3. Absatz 5.1 des Plans wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5.1 Rolle des Monitors

Zusätzlich zu jeglicher Rolle, die er möglicherweise gemäß jeglicher Anordnung hat, überwacht der Monitor diesen Plan und beaufsichtigt auch die Einhaltung dieses Plans seitens des Antragstellers. Der Monitor hat Zugang zu den Büchern und Unterlagen des Antragstellers, sofern sich diese auf die Policen beziehen, das Treuhandkonto des Monitors und den Pflichten des Antragstellers gemäß dem Plan zwecks der entsprechenden Überwachung und Beaufsichtigung, übernimmt jedoch nicht die Verwaltung oder Kontrolle der Policen, des Antragstellers oder von dessen Geschäft. Auf Ansuchen des Monitors stellt der Antragsteller Deckungsprüfungen von Policen, Jahresberichte von Versicherungsgesellschaften, Nachverfolgungsberichte über Laufzeiten, Illustrationen von Prämien, Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften, Unberührte Ansprüche, Due-Diligence des Policen-Portfolios für die Zwecke des Verkaufsverfahrens sowie zuvor übertragene Policen zusammen, unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Erlangung von Informationen in Bezug auf dieselben und übermittelt sämtliche entsprechenden Informationen auf Ansuchen des Monitors an den Monitor. Der Monitor kann jeweils über den Status des Plans, das Treuhandkonto des Monitors, die Kostenrückstellung, Fremdmittelaufnahmen oder jegliches sonstige Thema an das Gericht und/oder an Gläubiger berichten sowie bei dem Gericht um diesbezügliche/n Rat und Empfehlungen ersuchen.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden umfasst die Rolle des Monitors auch die Durchführung des SISP gemäß Absatz 4.9 dieses Plans im Einklang mit den in dem SISP dargelegten Bestimmungen sowie jeglicher Anordnung seitens des Gerichts in Bezug auf das SISP, und umfasst alle Maßnahmen, die mit der Durchführung des SISP und dem Abschluss einer Bewilligten Transaktion durch den Monitor im Auftrag des Antragstellers zusammenhängen, falls das Gericht entsprechend anweist. Wird der Monitor seitens des Gerichts zur Durchführung einer Bewilligten Transaktion angewiesen, so ist der Monitor in vollem Umfang autorisiert, bevollmächtigt und beauftragt, alle diejenigen Dokumente, Verträge, Zertifikate und Instrumente auszufertigen oder deren Ausfertigung zu veranlassen sowie zuzustellen oder deren Zustellung zu veranlassen, und alle diejenigen sonstigen Handlungen und Dinge auszuführen oder deren Ausführung zu veranlassen (jeweils im Auftrag des Antragstellers), die nach Meinung des Monitors für die Durchführung von Bewilligten Transaktionen notwendig oder wünschenswert sind. Der besseren Klarheit wegen sei an dieser Stelle erwähnt, dass nicht davon ausgegangen wird, dass der Monitor im Rahmen der Durchführung des SISP und/oder des Abschlusses von Bewilligten Transaktionen im Auftrag des Antragstellers die Verwaltung oder Kontrolle der Policen, des Antragstellers oder von dessen Geschäft übernommen hat. Der Monitor kann jeweils über den Status der SISP an das Gericht und/oder an Gläubiger berichten sowie bei Gericht um diesbezügliche/n Rat und Empfehlungen ersuchen.“

4. Absatz 7.1 wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(a) Der Antragsteller kann diesen Plan jederzeit vor der/n Gläubigerversammlung/en mittels eines zusätzlichen oder geänderten und angepassten Plans (einer „**Planänderung**“) abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, sofern der Antragsteller beziehungsweise der Monitor (i) die Planänderung bei Gericht einreicht, (ii) die vorherige Zustimmung des Monitors einholt, (iii) die Planänderung auf der Website des Monitors veröffentlicht sowie (iv) die Planänderung auf dem Zustellungsverzeichnis anzeigt.

(b) Der Antragsteller kann den Plan jederzeit während der/n Gläubigerversammlung/en mit vorheriger Zustimmung des Monitors abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, sofern allen Gläubigern, die bei den Gläubigerversammlungen in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind (und in diesem Fall ist die dem Bevollmächtigten des Gläubigers erteilte Mitteilung ausreichend), eine Mitteilung über jegliche Planänderung erteilt wird, wobei in diesem Fall jegliche entsprechende Planänderung als Teil des Plans sowie als in den Plan aufgenommen gilt und umgehend auf der Website des Monitors veröffentlicht und bei Gericht so bald wie möglich nach (einer) entsprechenden Versammlung/en eingereicht wird.

(c) Der Antragsteller kann den Plan jederzeit sowie jeweils nach den Gläubigerversammlungen (sowohl vor, als auch nach dem Billigungsbeschluss, falls erteilt) ohne Einholung einer erneuten Anordnung dieses Gerichtes sowie ohne Benachrichtigung jeglicher Gläubiger abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, falls der Antragsteller und der Monitor, die nach vernünftigem Ermessen und in gutem Glauben handeln, feststellen, dass die entsprechende Abwandlung, Novellierung, Änderung oder Ergänzung einen technischen oder administrativen Charakter hat, der den Interessen von Gläubigern gemäß dem Plan nicht wesentlich abträglich ist sowie notwendig ist, um dem Kern des Plans, einer Planänderung, dem Billigungsbeschluss oder jeglicher Anordnung zur Billigung einer Planänderung Wirkung zu verleihen.

(d) Jegliche Planänderung, die bei Gericht eingereicht und, falls gemäß diesem Absatz erforderlich, seitens des Gerichtes bewilligt wird, ist für alle Zwecke ein Teil dieses Plans und in diesen Plan aufgenommen und wird auch entsprechend angesehen.“

5. Unterabsatz 7.9 (c) wird hiermit gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Falls an den Antragsteller gerichtet:

Universal Settlements International Inc.
5500 North Service Road
Burlington, Ontario Canada L7L 6W6

z. H.: Jeff Panos, President
Fax-Nr.: +1-(905) 331-6011
E-Mail: jpanos@universalsettlements.com

mit Kopie an:

Rueter Scargall Bennett LLP
250 Yonge Street
Suite 2200
P.O. Box 4
Toronto, Ontario Canada M5B 2L7

z. H.: Sara Erskine
Fax-Nr.: +1-(416) 869-3411
E-Mail: sara.erskine@rslawyers.com

6. Nach der Genehmigung der Planänderung gemäß dem CCAA seitens der einzelnen Gläubigerklassen sowie nach der Erteilung eines Beschlusses des Gerichtes zur Billigung der Planänderung wird diese Planänderung wirksam werden (das „**Inkrafttreten der Planänderung**“) und wird der Plan in seiner durch die Planänderung geänderten Fassung für den Antragsteller, die Gläubiger und alle in dem Plan in seiner durch die Planänderung geänderten Fassung genannten oder darin durch Verweis erwähnten oder diesem unterliegenden Personen sowie auch für deren jeweilige Erben, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter und sonstigen gesetzlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte bindend werden und diesen zum Vorteil gereichen. Bei Inkrafttreten der Planänderung wird davon ausgegangen, dass jeder Gläubiger alle Bestimmungen der Planänderung als Gesamtheit akzeptiert und gebilligt hat, und es wird weiter davon ausgegangen, dass jeder Gläubiger alle zur Implementierung und Durchführung der Planänderung erforderlichen Zustimmungen, Verfügungen, Freistellungen und Verzichtserklärungen gesetzlicher oder anderweitiger Art unterzeichnet und dem Antragsteller übermittelt hat. Alle sonstigen Bestimmungen des Plans bleiben uneingeschränkt in Kraft und unverändert, mit Ausnahme der ausdrücklichen Änderungen in diesem Dokument. Bei Verweisen auf den Plan in jeglichem anderen Dokument wird davon ausgegangen, dass der Plan in seiner durch diese Planänderung modifizierten Fassung eingeschlossen ist.
7. Der Antragsteller kann diese Planänderung jederzeit vor jeder Gläubigerversammlung, die zum Zweck der Beratung und Abstimmung in Bezug auf diese Planänderung einberufen wurde, abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen (eine „**Änderung der Planänderung**“), sofern der Antragsteller beziehungsweise der Monitor (i) die Änderung der Planänderung bei Gericht einreicht, (ii) die vorherige Zustimmung des Monitors einholt, (iii) die Änderung der Planänderung auf der Website des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Website des Monitors**“) veröffentlicht sowie (iv) die Änderung der Planänderung im Zustellungsverzeichnis anzeigt.
8. Der Antragsteller kann diese Planänderung jederzeit während jeder Gläubigerversammlung in Zusammenhang mit dieser Planänderung mit vorheriger Zustimmung des Monitors abwandeln, novellieren, ändern oder ergänzen, sofern allen Gläubigern, die bei den Gläubigerversammlungen in eigener Person oder mittels eines Bevollmächtigten anwesend sind (und in diesem Fall ist die dem Bevollmächtigten erteilte Mitteilung ausreichend), bei entsprechenden Gläubigerversammlungen vor der Abstimmung im Rahmen entsprechender Gläubigerversammlungen eine Mitteilung über jegliche entsprechende Änderung der Planänderung erteilt wird, wobei in diesem Fall jegliche entsprechende